



Amtssigniert. SID2019041152590
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43(0)5672/6996-5690

Fax +43(0)5672/6996-745605

bh.reutte@tirol.gv.at

L 268 Kaiserer Straße, km 4,250 – km 4,880;

Herstellung Ortskanalisation Kaisers – Straßenpolizeiliche Bewilligung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-VK-BAU-384/3-2019

Reutte, 24.04.2019

L. **BESCHIED**

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte erteilt der **Firma PORR Bau GmbH**, vertreten durch Herrn DI (FH) Peham Harald, Gewerbepark 33, 6426 Roppen gemäß §§ 90 i.V.m. 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung folgender Bauarbeiten:

Betroffener Straßenabschnitt: L 268 Kaiserer Straße

von km 4,250 bis km 4,880

Art der Bautätigkeit: Herstellung der Ortskanalisation in Kaisers

**Baubeginn und
voraussichtliche Baudauer:** vom 29.04.2019 bis 05.07.2019

A) Die Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der beschriebenen Bauarbeiten wird an folgende Auflagen geknüpft:

1.) Ankündigung der Baustelle und Bekanntgabe:

- Der Baustellenbereich ist entsprechend den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verkehrsführungsplänen (Regelpläne) **LO4-1, LO4-2 und LO4-3** gemäß den RVS und Z (1) zu kennzeichnen und zu beschildern.
- Der jeweilige Beginn der genehmigten Sperrzeiten, notwendige Arbeitsdurchführungen an Samstagen oder Fenstertagen sowie der Beginn der Sperre für den Asphaltdeckeneinbau ist **zumindest 2 Werktage vor Inkrafttreten** durch den für die Verkehrsregelung Verantwortlichen per E-Mail an folgende Institutionen bzw. Betroffene zu melden:

- **Bezirkshauptmannschaft Reutte (bh.reutte@tirol.gv.at)**
- **Polizeiinspektion Elbigenalp (pi-t-elbigenalp@polizei.gv.at)**
- **Baubezirksamt Reutte (bba.reutte@tirol.gv.at)**
- **Straßenmeisterei Lechtal (strassenmeisterei.lechtal@tirol.gv.at)**
- **Gemeinde Kaisers (gemeinde@kaisers.tirol.gv.at)**
- **Postautodienststelle Hr. Kärle Stefan (stefan.kaerle@postbus.at)**
- **Linienbus Fa. Feuerstein Hr. Walter Feuerstein (office@feuerstein-bus.at)**
- **Freiwillige Feuerwehr Steeg (gemeindesteeg@feuerwehr.tirol)**
- **Freiwillige Feuerwehr Kaisers (kaisers@feuerwehr.tirol)**
- **Rotes Kreuz Elbigenalp (info@roteskreuz-reutte.at)**
- **Bezirksfeuerwehrinspektor Hr. Konrad Müller (bfi.re@feuerwehr.tirol)**

unter Mitteilung der während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle erreichbaren Notfallnummer

Tel. **+43 664 / 626 76 62**, Herr **Daniel Gigele (Polier)**;

im Falle der Abwesenheit von Herrn Gigele erfolgt eine Rufumleitung auf die Nummer

Tel. **+43 664 / 46 38 067**, Herr **Harald Peham (Bauleiter)**;

2.) Information / Unterstützung Z (2)

- Die **Gemeinde Kaisers** wird gebeten, von den Baumaßnahmen betroffene Anwohner / Anrainer / Betriebe vorab entsprechend zu informieren.
- Die **Gemeinde Kaisers** wird weiters gebeten, folgende Einsatzleitungen vorab entsprechend zu informieren:
 - Freiwillige Feuerwehr Kaisers
 - Volksschule / Neue Mittelschule
- Vom **Antragsteller** ist eine notwendige Vorlaufzeit zur Informationsweitergabe durch vorgenannte Institutionen zu berücksichtigen.

3.) Zeitraum RVS (1)

- Die Arbeiten sind im Zeitraum vom 29.04.2019 bis 05.07.2019 durchzuführen.
- Die Arbeiten sind nach erfolgten Beginn **durchgehend in einem Zuge ohne zeitliche Unterbrechung** – Witterungseinflüsse ausgenommen – auszuführen.

4.) **Aufrechterhaltung der Verkehrsführung RVS (29) und Z (10, 11)**

Für die Dauer der Baumaßnahmen ist der Fahrzeugverkehr wie folgt aufrecht zu erhalten:

- **Zeitangaben**

Zeitraum generell: von 29.04.2019 bis 07.07.2019

Leitungsarbeiten: von 29.04.2019 bis 31.06.2019

Asphaltarbeiten: von 01.07.2019 bis 05.07.2019

Arbeitszeit: Montag bis Freitag, jeweils von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Sperrzeiten:**

Dauer: 29.04.2019 bis 05.07.2019 (witterungsabhängig)

Sperrzeit: Montag bis Freitag von **07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr**
(Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr)

- Während der Sperrzeit erfolgt **zu jeder vollen Stunde** eine Verkehrsfreigabe für Fahrzeuge bis 7,5 t für die Dauer von **5 Minuten**.
- Erforderlichen Falles können Arbeitsdurchführungen unter Totalsperre auch an Samstagen erfolgen. (Verlängerte) Wochenenden sind möglichst Arbeitsfrei zu halten.
- Sind Arbeitsdurchführungen an Samstagen bzw. an Fenstertagen von verlängerten Wochenenden mit gegenständlichen Sperrzeiten notwendig sind die unter Pkt. 1 angeführten Institutionen, im Besonderen die Gemeinde Kaisers, seitens des Antragstellers rechtzeitig vorab (2 Werktage) **zu informieren**.
- Für den **Asphaltdeckeneinbau** ist **ein Arbeitstag** im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 05.07.2019 mit einer durchgehenden Sperrzeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr ohne stündliche Verkehrsfreigaben zulässig.
- Die unter Pkt. 1 angeführten Institutionen, im Besonderen die Gemeinde Kaisers, sind seitens des Antragstellers über den Beginn des Asphaltdeckeneinbaus rechtzeitig vorab (2 Werktage) **zu informieren**.

- **Während der Sperrzeit**

Beschilderung entsprechend Regelplan LO4-1

- Der Baulosbereich ist für den Fahrzeugverkehr **komplett zu sperren**.

- **Während der stündlichen Öffnungszeiten innerhalb der Sperrzeit**

Beschilderung entsprechend Regelplan LO4-2

- Der **Fahrzeugverkehr bis 7,5 t** ist auf einem Fahrstreifen aufrecht zu erhalten;
- verbleibende Fahrbahnbreite mindestens **3,00 m**;
- Verkehrsregelung mittels Verkehrsposten.

- **Während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

Beschilderung entsprechend Regelplan LO4-2

- Der **Fahrzeugverkehr bis 7,5 t** ist auf einem Fahrstreifen aufrecht zu erhalten;
- verbleibende Fahrbahnbreite mindestens **3,00 m**;
- Verkehrsregelung mittels Ampel.

- **Außerhalb der Sperrzeit / Mittagszeit**

- **Beschilderung entsprechend Regelplan LO4-3**

- Der **Fahrzeugverkehr bis 7,5 t** ist auf einem Fahrstreifen aufrecht zu erhalten;
- verbleibende Fahrbahnbreite mindestens **3,00 m**;
- Verkehrsregelung mittels Ampel;
- Regelungslänge maximal **300 m**.

- **Allgemein gilt:**

- Auf erforderliche Kurvenaufweitungen, insbesondere im Bereich der Kehren ist besonders zu achten.

- **Aufrechterhaltung Geschwindigkeitsbegrenzungen:**

- Außerhalb der Arbeitszeit/Sperrzeit ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. **30 km/h** aufrecht zu erhalten.
- So lange keine Leiteinrichtungen installiert sind, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 30 km/h aufrecht zu erhalten.
- Im Bereich von Schotterfahrbahnen / Fahrbahneinengungen / Fräsflächen und/oder temporär entfernter Rückhaltesysteme ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 30 km/h aufrecht zu erhalten

5.) Verkehrszeichen – Abdecken und Wiederherstellung RVS (2, 10, 14, 15)

- Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der arbeitsfreien Zeit, außer Kraft zu setzen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen.
- Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen.
- Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
- Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
- Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen. Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen, sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

6.) Verkehrszeichen – Standsicherheit und Sichtbarkeit Z (3, 4)

- Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.

7.) Verkehrszeichen – Dokumentation RVS (8, 9) und Z (5)

- Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen – soweit in der straßenpolizeilichen Bewilligung nichts anders bestimmt ist – erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Das Aufstellen hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung und möglichst bei Tageslicht zu erfolgen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.

8.) Verkehrszeichen – Anforderungen, Schildgrößen, Boden- und Seitenabstände RVS (11, 12, 13, 19, 42)

- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):

- im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO):

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm

Hinweiszeichen (§ 53 StVO):

- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet) = 63 x 63 cm bzw. 63 x 96 cm

- Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
- Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden und dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf dadurch nicht beeinträchtigt sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

9.) Verkehrszeichen – Ankündigung von Querrinnen / Aufwölbungen Z (6, 7)

- Fahrbahnunebenheiten sind durch die Aufstellung der Gefahrenzeichen gemäß § 50/1 Straßenverkehrsordnung 1960 in Regelabständen gemäß § 49 Straßenverkehrsordnung 1960 (Freiland 150m – 250m, Ortsgebiet max. 50m), wenn nicht anders angegeben zu kennzeichnen.
- **Über arbeitsfreie Tage bzw. über Nacht dürfen keine verkehrsgefährdenden Belagsabsätze in Längs- und Querrichtung bestehen bleiben.**

10.) Einmündende Straßen RVS (16) und Z (8, 9)

- Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung sofort erkennen können.
- Baustellenzu-/abfahrten sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs hintangehalten wird.

11.) Warnkleidung RVS (6)

- Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.

12.) Formvorschriften RVS (4, 5, 7)

- Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

13.) Verantwortliche Personen RVS (3)

- Der Polizeiinspektion **Elbigenalp** wird als verantwortliche Person Herr **Daniel Gigele (Polier)** / Tel. **+43 664 / 626 76 62** und als dessen Stellvertreter Herr **Harald Peham (Bauleiter)** / Tel. **+43 664 / 46 38 067** namhaft gemacht.
- Die verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht), erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort beheben zu können.

14.) Wanderbaustellen RVS (27) und Z (12)

- Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt entsprechend zu verändern.

15.) Behelfsfahrbahnen RVS (31, 32)

- Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Diese sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.

16.) Gegenverkehrsregelung RVS (32)

- Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Verkehrsposten
 - eine automatisch betriebene Verkehrslichtsignalanlage

17.) Verkehrsposten Z (13)

- Als Verkehrsposten dürfen nur besonders geschulte volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen eingesetzt werden.

- Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden. Entsprechend ausgebildete Verkehrsposten sind vom Antragsteller bzw. der ausführenden Firma beizustellen.

18.) Regelung mittels Verkehrsampel RVS (34) und Z (14, 15, 16, 17)

- Bei der Verkehrsregelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage hat die Rot-Gelbzeit 2 Sekunden, die Gelbzeit bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 60 km/h 3 Sekunden und bei zulässigen Geschwindigkeiten bis 70 km/h 4 Sekunden zu betragen. Die Räumzeit ist in die Rotzeit einzubeziehen. Sofern aus der Berechnung der Parameter gemäß ÖNORM V 2006 keine größeren Mindestzeiten resultieren, gelten für die Umlaufzeit die nachstehend angeführten Richtwerte:

Räumzeitabelle: Sekunden bei konstanter Durchfahrtsgeschwindigkeit											
		Räumweg [m]									
		50	100	150	200	250	300	350	400	450	500
Räum- geschw. [km/h]	18	10	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	30	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60
	50	4	8	11	15	18	22	26	29	33	36
	70	3	6	8	11	13	15	18	21	23	26

Richtwerte für die Umlaufzeit				
Räumweg (m) →	50	200	400	600
Umlaufzeit (s) →	120	180	240	300

- Die Aufstellung der Lichtsignalanlage hat gemäß § 39 Straßenverkehrsordnung 1960 zu erfolgen (Abstand Unterkante Gehäuse zur Fahrbahn mind. 2,00 m und maximal 3,50 m). Die Länge der Schaltphasen der vorgeschriebenen Lichtsignalanlage sind lt. RVS 05.05.44 zu bemessen.
- Staut sich der Verkehr, bedingt durch unterschiedliche Verkehrsfrequenz, nur einseitig, sind die Schaltphasen unverzüglich dieser Verkehrslage anzupassen. **Notwendigenfalls ist die Lichtsignalanlage händisch durch Verkehrsposten zu schalten.**
- Bei den Ampelstandorten ist sowohl auf die notwendigen Fahrzeugaufstelllängen sowie auf die ausreichende Fahrbahnbreite (mindestens 5,50 m zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitung) zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs Bedacht zu nehmen.
- Kommen mehrere Ampelanlagen hintereinander zur Anwendung sind Zwischenbereiche mit einer verbleibenden Fahrbahnbreite von mindestens **5,50 m** und einer Länge von mindestens **100 m** zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs vorzusehen.
- Lichtsignalanlagen müssen verkehrabhängig automatisch gesteuert werden („intelligente Verkehrsampel“).

19.) Ankündigungen Z (18), RVS (30) und Z (19)

- Großräumige Ankündigungen:

sinngemäß lautend:

L268 Kaiserer Straße, ab km 4,250, von 29. April bis 5. Juli 2019



Montag bis Freitag 07:00 – 12:00 und 12:30 bis 18:00





Außerhalb der Sperrzeit

- Standort: **Lechbrücke L268 bei der Abzweigung von der B 198**
- Ergänzungen je nach Baufortschritt z.B. „..... frei“

20.) Kurzfristige Verkehrsanhaltungen Z (20, 21, 22)

- Sofern **im Interesse der Verkehrssicherheit** kurzfristige Verkehrsanhaltungen unbedingt notwendig sind, ist die Fahrbahn für den gesamten Verkehr zu sperren.
- Die Dauer derartiger Sperren ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und **möglichst kurz** zu halten, **maximal 10 bis 15 Minuten**.
- Nach Aufhebung der Sperre ist jedenfalls die Auflösung einer erfolgten Staubildung abzuwarten
- Die Verkehrsregelung bei kurzfristigen Anhaltungen hat durch Verkehrsposten zu erfolgen.

21.) Höhenunterschiede RVS (40, 41)

- **Höhenunterschiede quer** zur Fahrbahn **mit mehr als 3 cm** sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
- **Längsrillen bzw. Längsstufen** sind in den überfahrbaren Bereichen mit 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

22.) Kennzeichnung der Längssicherung / vorübergehende Bodenmarkierungen RVS (35, 36, 37) und Z (23)

- Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen (zB. Leitbaken, Leitkegel und dgl.) zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von **30 m** im Freilandbereich und von **15 m** im Ortsgebiet nicht überschritten werden darf. In Verziehungsbereichen sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
- Wird der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) verhalten, ist der geänderte Fahrbahnrand mit **Leitbaken** und **Leitkegeln (während Fräsarbeiten)** zu kennzeichnen.
- Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.
- Die Leiteinrichtungen sind in rot-weißer Ausführung und rückstrahlend herzustellen. Die Rückstrahlwerte haben den Verkehrszeichen laut RVS zu entsprechen. Auf die RVS 05.05.44 wird verwiesen.

23.) Kennzeichnung durch Lampen Z (24, 25, 26) und RVS (39)

- Bei den Leitelementen sind **gelb** blinkende Signallampen anzubringen.
- Bei Straßensperren sind an den Absperrvorrichtungen rote Blinklichter anzubringen.
- Blinkrate F2 gemäß ÖNORM EN 12353.
- Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch **gelbe** Blinkleuchten zu kennzeichnen.

24.) Künetten / Baugruben RVS (43, 44, 28) und Z (29, 30)

- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Nach Erfordernis sind Künetten mittels LKW-befahrbaren Stahlplatten abzudecken. Die Stahlplatten sind lagefixiert (kein Verdrehen oder Verschieben zulässig) auszuführen.

- Baugrubensicherungen (Pölzungen, Spritzbetonsicherungen etc.) sind zur Aufnahme der Verkehrslasten sowie unter Berücksichtigung erforderlicher Abschränkungen / Rückhaltesysteme geeignet auszuführen.

25.) Abschränkungen / Rückhaltesysteme RVS (45, 46, 50) und Z (31)

- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
- Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder Gleichwertiges herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist. Die Verwendung von Spießern ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.
- Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 Meter über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 Meter über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m auf Geländerdruck gemäß BauV zu erfolgen.
- Abschränkungen für Fahrzeuge in absturzgefährdeten Bereichen sind mittels eines geeigneten Rückhaltesystems (zB. Betonleitwänden) abzusichern. Erforderlichenfalls ist das Rückhaltesystem mit einem aufgesetzten Handlauf auszustatten (Absicherung für einspurige Fahrzeuge).
- Leitwände sind durchgehend zugfest miteinander verbunden auszuführen. Weiters wird auf die RVS 05.02.31 sowie 05.05.41 verwiesen.
- Am Anfang und am Ende der Leitwandkette ist je eine Leitbake aufzustellen, auf welcher bei Dämmerung / schlechter Sicht / in der Nacht eine gelb blinkende Signallampe anzubringen ist.
- Zur optischen Führung (siehe sinngemäß auch Kennzeichnung der Längssicherung) sind die Leitwände mit rückstrahlenden Elementen auszustatten. Die Rückstrahlwerte haben den Verkehrszeichen laut RVS zu entsprechen.

26.) Kennzeichnung bei geringem Höhen- und Seitenabstand RVS (18)

- Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).

Die damit allenfalls notwendig verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

27.) Hauszufahrten und Zugänge RVS (20) und Z (35)

- Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist (allenfalls unter Mithilfe der Gemeinde) das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
- Während der Bauarbeiten nicht benutzbare Zufahrten bzw. Zugänge sind durch entsprechend geeignetes Absperrmaterial, (zB. Scherengitter), abzusperren.

28.) Lagerung und Sicherung von Baumaterial, Abstellen von Baumaschinen RVS (21, 23)

- Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Von den Baumaßnahmen betroffene Verkehrswege sind durch geeignete Maßnahmen (zB. Bohlen, Matten, Netze etc.) gegen herabfallende/herabrutschende oder herausfallende Gegenstände/Materialien abzusichern.

29.) Räumung RVS (22)

- **Allfällige grobe Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.**

30.) Fußgänger / Radfahrer RVS (47, 48, 49, 51)

- Der Fußgängerverkehr muss gegenüber Gefahrenstellen im Baufeldbereich entsprechend abgeschrankt bzw. abgesichert werden.
- Bei kurzfristigen Anhaltungen / Sperren ist der Fußgänger-/Radverkehr ebenfalls anzuhalten. Nach jeder Durchgangs-/fahrtsfreigabe ist jedenfalls das Verlassen des Sperrbereiches durch eingelassene Fußgänger / Radfahrer vor erneuter Sperrung abzuwarten.

31.) Verkehrsführung – öffentlicher Verkehr / Lieferantenverkehr Z (36) und RVS (54, 55, 56, 57)

- Mit voraussichtlich 01.07.2019 beginnt der Fahrplan des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs und endet voraussichtlich Anfang Oktober 2019.
- **Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist vom Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5t ausgenommen.**
- Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr darf – soweit nichts anderes bestimmt ist – nur unwesentlich bzw. im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.
- Im Besonderen ist bzgl. etwaig notwendiger kurzfristiger Anhaltungen auf den Linientakt Rücksicht zu nehmen, so dass im Zeitfenster des Linienverkehrs möglichst keine Anhaltungen durchgeführt werden.
- Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist wie folgt aufrecht zu erhalten:
 - Während der Sperrzeit ist der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr durch den Baustellenbereich durchzuschleusen. Die Verkehrsregelung hat mittels Verkehrsposten zu erfolgen.
 - Während der eintägigen Totalsperre für den Asphaltdeckeneinbau gilt die Totalsperre auch für den öffentlichen Kraftfahrlineinverkehr.
 - Von der vorübergehenden Auflassung von Haltestellen / Einrichtung der Ersatzhaltestelle und / oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens **3 Werktage** vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

32.) Hinweise RVS (58)

- Die Umsetzung sämtlicher straßenpolizeilicher Vorschriften inkl. Beibringung von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Ankündigungen, Verkehrsposten etc. – anderslautende Vorschriften ausgenommen – obliegen dem Antragsteller.
- **Sonstiges** (zB. Veranstaltungen / sonstige Baustellen / Schülerverkehr / Lieferanten etc.)

➤ Schülerverkehr:

Lt. Angabe der Gemeinde Kaisers kann der Schülerverkehr während der Sperrzeiten fußläufig aufrecht erhalten werden. Organisation und Abwicklung erfolgen durch die Gemeinde Kaisers, allenfalls mit Unterstützung durch die bauausführende Firma.

➤ Lieferantenverkehr:

Auf Grund der gegenständlichen Verkehrsregelung kann der Lieferantenverkehr bis 7,5 t den gesperrten Streckenabschnitt zu jeder vollen Stunde bzw. während der Mittagszeit passieren.

➤ Kontaktpersonen:

Als Kontaktperson für Fragen steht für die Firma PORR zur Verfügung:

Bmst. Dipl.-Ing.(FH) Harald Peham, +43 664 46 38 067, harald.peham@porr.at

Als Kontaktperson für Fragen steht für die Gemeinde Kaisers zur Verfügung:

Bgm. Norbert Lorenz, +43 681 814 46 770, gemeinde@kaisers.tirol.gv.at

B) Befristung:

- Diese Bewilligung gilt **befristet bis einschließlich 05.07.2019**.

Verfahrenskosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind folgende Verfahrenskosten zu begleichen:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost X. Ziff. 95 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007
in der Höhe von EUR 200,00.

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Ansuchen Gebühren (Gebührengesetz 1957) in Höhe von insgesamt EUR 14,30 zu entrichten sind.

Der Gesamtbetrag von EUR 214,30 ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Angabe des Verwendungszweckes „VE-39-2019“ an das Konto der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Kontonummer: 190001500, BLZ: 57000 – IBAN: AT80 5700 0001 9000 1500, BIC; HYPTAT22) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom [Bescheiddatum], GZ: [Geschäftszahl]“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtszahlung“:

Empfänger: *Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel*
IBAN: *AT83 0100 0000 0550 4109*
Steuernummer/Abgabenkontonummer: *109999102*
Abgabenart: *EEE-Beschwerdegebühr*
Zeitraum: *[Bescheiddatum]*
Betrag: *€ 30,--*

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung** ist der **Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Die Firma PORR Bau GmbH, vertreten durch Herrn DI (FH) Peham Harald, Gewerbepark 33, 6426 Roppen, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung der Ortskanalisation in Kaisers an der L 268 Kaiserer Straße im Bereich von km 4,250 bis km 4,880 beantragt.

Bei der am 09.04.2019 in der Bezirkshauptmannschaft Reutte stattgefundenen mündlichen Verkehrsverhandlung wurden die in den Auflagen dieses Bescheides angeführten Verkehrsregelungsmaßnahmen einvernehmlich festgelegt.

Verhandlungsgegenstand war die Festlegung der Verkehrsregelungsmaßnahmen für die Durchführung der Straßenbauarbeiten an der L 268 Kaiserer Straße im Bereich von km 4,250 bis km 4,880 im Zuge der Errichtung der Ortskanalisation in der Gemeinde Kaisers.

Die Grabungsarbeiten im Zuge der Verlegung der Ortskanalisation beginnen am 29.04.2019 bei km 4,350 (Beginn der Totalsperre über den Baulosbereich). Die Dauer der Baumaßnahme ist beantragt bis zum 05.07.2019.

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr beginnt ab 01.07.2019. Seitens der bauausführenden Firma wird zugesagt, dass die L 268 Kaiserer Straße ab 01.07.2019 für den öffentlichen Kraftfahrlinienverkehr auch über den Baulosbereich befahrbar bleibt, so dass für den öffentlichen Kraftfahrlinienverkehr keine Einschränkung gegeben sein wird.

Die Arbeitszeiten für die jeweiligen Arbeitstage werden festgelegt in der Dauer von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Während der Totalsperre können zu jeder vollen Stunde Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen den Baustellenbereich für jeweils 5 Minuten passieren.

Ab 18:00 Uhr sowie an den Wochenenden ist der Baulosbereich zumindest einspurig für sämtliche Fahrzeuge befahrbar.

Die Mittagspause wird festgelegt in der Dauer von jeweils 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Sperrzeiten sowie die jeweiligen Öffnungszeiten werden in Steeg entsprechend angekündigt.

Der Asphaltdeckeneinbau erfolgt an einem Arbeitstag in der Zeit vom 01.07. bis 05.07.2019. Für den Asphaltdeckeneinbau ist für die Dauer eines Arbeitstages eine Totalsperre des Baubereiches notwendig (ohne Öffnungszeiten). Der genaue Termin dieses Arbeitstages mit Totalsperre ist seitens der bauausführenden Firma an die in den Auflagen dieses Bescheides genannten Personen/Institutionen zumindest 2 Tage im Voraus bekannt zu geben.

II. **VERORDNUNG**

Von der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Straßenverkehrsbehörde I. Instanz werden gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, die in den einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen (Regelpläne)

- **LO4-1 (L 268 Kaiserer Straße, Herstellung der Ortskanalisation Kaisers),**
- **LO4-2 (L 268 Kaiserer Straße, Herstellung der Ortskanalisation Kaisers) und**
- **LO4-3 (L 268 Kaiserer Straße, Herstellung der Ortskanalisation Kaisers)**

dargestellten verordnungspflichtigen Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen im Baustellenbereich für die Dauer der Bauarbeiten verordnet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer

Ergeht per E-Mail an:

1. die Firma PORR Bau GmbH, zH Herrn DI (FH) Harald Peham;
2. die Gemeinde Kaisers, mit der Bitte, die von den Baumaßnahmen betroffenen Anwohner / Anrainer / Betriebe / Einsatzleitungen vorab entsprechend zu informieren;
3. die Gemeinde Steeg, zur Kenntnis;
4. das Baubezirksamt Reutte, zur Kenntnis;
5. die Straßenmeisterei Lechtal, zur Kenntnis;
6. die Polizeiinspektion Elbigenalp, mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und die die Einhaltung der Auflagen laufend zu überwachen;
7. die Polizeiinspektion Reutte, BLS, zur Kenntnis;
8. die ÖBB-Postbus GmbH, VS-Reutte, zH Herrn Kärle Stefan, zur Kenntnis;
9. die Regionalverkehr Allgäu GmbH, Betrieb Füssen, zur Kenntnis;
10. die Feuerstein GmbH, 6655 Steeg, zur Kenntnis;
11. die Wötzer GmbH, 6673 Grän, zur Kenntnis;
12. den Bezirksfeuerwehrinspektor für den Bezirk Reutte, Herrn BFI Konrad Müller, zur Kenntnis;
13. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Reutte, 6600 Reutte, zur Kenntnis;
14. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Reutte, 6600 Reutte, zur Kenntnis;
15. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. IIb2, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis;
16. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, zur Kenntnis;